

## Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung

Die Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn, vertreten durch den Magistrat

- nachstehend Stadt genannt -

und

die Wärmeversorgung Ahrensburg GmbH (WVA)

- nachstehend WVA genannt -

schließen folgenden

## Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung

### § 1

#### Allgemeines

Der Gestattungsvertrag mit der WVA wird unter der Bedingung abgeschlossen, daß Schleswig und HGW den für die Gesellschaftsgründung maßgeblichen Konsortialvertrag abschließen (Anlage 1 zum Gestattungsvertrag). Durch Unterzeichnung dieses Gestattungsvertrages übernimmt die Stadt die in dem Konsortialvertrag enthaltenen Verpflichtungen. Änderungen der §§ 1, 4, 6, 10 Ziffer 1 - 4, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 des Konsortialvertrages bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Dieser Gestattungsvertrag gilt nur für die Bebauungsplangebiete 46, 55 a, 55 b, 56 Süd und 64 und angrenzende Bereiche. Für die Wärmeversorgung anderer Bebauungsplangebiete bedarf es der Ergänzung dieses Gestattungsvertrages oder einer zusätzlichen Vereinbarung.

\* - 1. Änderung und Ergänzung  
NW nr Dr 11.8.

§ 2

Wegerecht

1. Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnis der WVA das Recht ein, Anlagen für die unmittelbare öffentliche Versorgung mit Fernwärme im Gebiet der Stadt in öffentlichen Verkehrsflächen, Brücken, Straßen und Wasserläufen zu errichten und zu betreiben. Öffentliche Wege sind dabei sämtliche öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 30.01.1979, geändert durch Gesetz vom 21.03.1989.

Die Benutzungsrechte der WVA erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen der WVA.

2. Die Stadt gestattet der WVA zu diesem Zweck die Benutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, soweit mit deren Verwendungszweck vereinbar.
3. Für Versorgungsanlagen von besonderer Bedeutung bestellt die Stadt der WVA auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Für nicht von der Anlage betroffene Grundstücksflächen wird die WVA auf Anfordern Pfandentlassung erteilen.

§ 3

Wegebenutzung

1. Die WVA wird die Stadt über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen rechtzeitig unterrichten und mit ihr abstimmen. Bei Störungsbeseitigung wird die Stadt unverzüglich benachrichtigt.

Bei gegensätzlicher Interessenlage werden die WVA und die Stadt die Maßnahmen hinsichtlich wirtschaftlicher und technisch sinnvoller Lösungen abstimmen. Dabei sind die Belange der Stadt und die Belange der WVA gleichberechtigt zu berücksichtigen.

2. Soweit zu diesem Zweck (Abs. 1) erforderlich, stellt die Stadt ihre guten Dienste kostenlos zur Verfügung, um die Zustimmung Dritter zur Benutzung von Geländeflächen zu erreichen. Das gilt auch für etwa erforderliche Verhandlungen mit Kreis-, Landes- und Bundesbehörden. Kosten dürfen der Stadt hieraus nicht erwachsen.

Kann die Zustimmung Dritter zur Grundstücksnutzung für Wärmeverteilungsanlagen nicht zu angemessenen Bedingungen, und zwar auch nicht im Wege des Enteignungsverfahrens, erlangt werden und findet sich keine andere technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung, so ist WVA nicht zur Erschließung des Straßen- oder Ortsteiles verpflichtet, auf den sich die Verweigerung der Zustimmung auswirkt.

3. WVA baut, betreibt und unterhält ihre Verteilungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes. Die Stadt hat das Recht, sich durch ihr Personal oder ihre Beauftragten davon zu überzeugen, daß WVA diese Verpflichtung einhält.
4. WVA wird auf Anforderung Bestandspläne ihrer Anlagen zur Verfügung stellen, ihre Trassenführung mit den übrigen Betreibern von Leitungsnetzen abstimmen und im Rahmen des Aufgrabewesens örtliche Einweisungen Dritter vornehmen.
5. Müssen zur Verlegung, Auswechslung und Unterhaltung der Wärmeverteilungsanlagen die Verkehrsflächen aufgedrungen werden oder werden ähnliche Arbeiten notwendig, gelten folgende Bestimmungen:

WVA setzt die Stadt über ihre Aufgrabungen möglichst einen Monat vorher in Kenntnis. Planungen zum Ausbau des Netzes ihrer Wärmeversorgungsanlagen gibt sie der Stadt möglichst im Jahr vor der beabsichtigten Ausführung bekannt und stimmt sie mit der Stadt in der terminlichen und sachlichen Durchführung ab. Im übrigen gelten die Bedingungen des Aufgrabescheinverfahrens der Stadt.

Nach Abschluß ihrer Leitungsarbeiten setzt WVA die Verkehrsflächen, soweit sie sie dafür in Anspruch genommen hat, auf ihre Kosten wieder instand und stellt die Wegeoberfläche wieder her. Das geschieht nach den anerkannten Regeln der Technik. Sie ist nur verpflichtet, den Zustand wiederherzustellen, den sie bei Beginn ihrer Leitungsarbeiten vorgefunden hat. Wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, stellt sie sie in einem funktionsmäßig gleichen Zustand wieder her. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt WVA der Stadt die Fertigstellung an. Die Parteien nehmen die Arbeiten der WVA ab. Unterbleibt die Abnahme durch die Stadt, so gelten die Arbeiten der WVA mit Ablauf von acht Wochen nach Fertigstellungsanzeige als abgenommen.

WVA ist zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die Nachbesserung innerhalb einer Frist von zwei Jahren notwendig wird, auf die Wärmeverteilungsanlage zurückzuführen ist und der Mangel innerhalb dieser Frist von der Stadt gerügt wird. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf dieser Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt. Kommt WVA ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der WVA veranlassen. Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe dieses Absatzes erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Parteien.

6. Die Stadt räumt WVA, soweit das gesetzlich möglich ist, für die Vornahme der Arbeiten die gleiche Stellung ein, die ihr selbst für die Durchführung ihrer eigenen Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen zusteht.

#### § 4

##### Folgepflicht und Folgekostenpflicht

1. Wenn es aus zwingenden öffentlichen Belangen erforderlich ist, legt WVA auf Anforderung der Stadt vorhandene Wärmeverteilungsanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes um. Sie hat das innerhalb einer angemessenen Frist zu tun. Die Stadt berücksichtigt bei ihrer Anforderung die berechtigten Interessen der WVA.

2. Dient die Anlage der öffentlichen Versorgung innerhalb des Versorgungsgebietes, so tragen die Kosten der Umlegung
  - in den ersten zehn Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung die Stadt,
  - vom 11. Jahr an Stadt und WVA zu je zur Hälfte.
3. Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt zu Lasten der Stadt nur dann, wenn die Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der umzulegenden Anlage zuvor mit ihr abgestimmt war.

Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt nur im Verhältnis für Stadt und WVA. Dritte können sich darauf nicht berufen; im Verhältnis zu ihnen gilt die Stadt als kostenpflichtig. Die Folgekostenpflicht der WVA entfällt daher, soweit ein Dritter kostenpflichtig ist oder zur Tragung der Kosten herangezogen werden kann.

Die Umlegung kann auch auf Veranlassung Dritter in Abstimmung mit der Stadt erfolgen; in diesem Fall trägt der Veranlasser die Kosten der Masnahme.

## § 5

### Übertragung von Rechten und Pflichten

Die WVA kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise im Einverständnis mit der Stadt auf einen anderen übertragen. Die Stadt kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der andere nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

*lp sat*

## § 6

### Laufzeit

Der Vertrag wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Wird der Vertrag seitens der Stadt nicht 2 Jahre vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre.

## § 7

### Endschaftsbestimmungen

1. Kommt es bei Ablauf der regulären Vertragslaufzeit auf Veranlassung der Stadt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, so hat die Stadt oder ein von ihr zu benennender Dritter die Pflicht, sämtliche der öffentlichen Wärmeversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes dienenden Grundstücke, Anlagen und sonstigen Gegenstände käuflich zu übernehmen. Kaufpreis ist der Sachzeitwert.

Die Stadt oder der von ihr benannte Dritte wird in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern, die im Bereich der öffentlichen Wärmeversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes tätig sind, nach Maßgabe der für den Fall der Betriebsübernahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen eintreten.

2. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukosten- und Investitionszuschüsse abgesetzt.
3. Können sich die Vertragsparteien über den Sachzeitwert nicht einigen, so wird der Sachzeitwert der Anlagen durch Schiedsgutachter ermittelt. Jede der Parteien bestellt einen Schiedsgutachter, und diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann.

Können die Schiedsgutachter sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll die für das Stadtgebiet zuständige Wirtschaftsprüferkammer um die Ernennung desselben ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die vorgenannten Schiedsgutachter nicht einigen können.

## § 8

### Wertausgleich

Der als Wertausgleich für die 15jährige Vertragsdauer jährlich an die Stadt zu zahlende Betrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$WA = WM \times \frac{H_o}{H_u} \times \frac{1}{0,87} \times 0,0006 \text{ DM}$$

mit

0,77 DM/kWh (WVA)  
1,00 - " - (NEA)

WA = Wertausgleich in DM

WM = aus dem BHKW in der Abrechnungsperiode an Kunden gelieferte Wärmemenge in kWh

H<sub>o</sub> = durchschnittlicher Brennwert des an die WVA in der Abrechnungsperiode gelieferten Erdgases in kWh

H<sub>u</sub> = durchschnittlicher Heizwert des an die WVA in der Abrechnungsperiode gelieferten Erdgases in kWh

## § 9

### Loyalitätsklausel

1. Stadt und WVA werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

2. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 10

Gerichtsstand

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
2. Gerichtsstand ist Ahrensburg

*up Set*

*Hamburg*  
Ahrensburg, den 11.8.1993  
Für die Stadt Ahrensburg  
*[Signature]*  
Bürgermeister  
*[Signature]*

*Hamburg*  
Ahrensburg, den 11.8.1993  
Wärmeversorgung Ahrensburg GmbH i. S.  
*[Signature]* *[Signature]*





# 1. Ergänzung zum Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung

Die Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn, vertreten durch den Magistrat,  
- nachstehend Stadt genannt -

u n d

die Wärmeversorgung Ahrensburg GmbH (WVA)  
- nachstehend WVA genannt -

vereinbaren folgende

## 1. Ergänzung zum Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung:

### Artikel 1

#### Ergänzung des Gestattungsvertrages

§ 1 wird ergänzt und erhält in Satz 4 folgende Fassung:

Dieser Gestattungsvertrag gilt nur für die Bebauungsplangebiete 46 - 1. Änderung und Ergänzung -, 55 a, 55 b, 56 Süd, 64 und angrenzende Bereiche sowie das Bebauungsplangebiet 54 und Erweiterung (siehe Lagepläne).

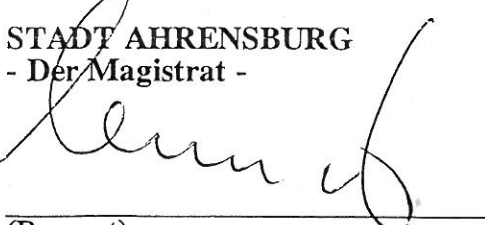
### Artikel 2

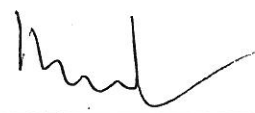
#### Inkrafttreten

Diese 1. Ergänzung des Gestattungsvertrages tritt am 1.1.1994 in Kraft.

Ahrensburg, den 17.12.93

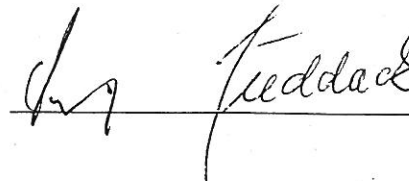
STADT AHRENSBURG  
- Der Magistrat -

  
(Boenert)  
Bürgermeister

  
(Dorsch)  
Erster Stadtrat

Ahrensburg, den 29.12.1993

Wärmeversorgung Ahrensburg GmbH

  
(Jeddack)



